

S A T Z U N G
DES
VEREINS FÜR GERBEREI-CHEMIE UND -TECHNIK (VGCT) E.V.
FREIBERG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Verein für Gerberei-Chemie und -Technik" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Freiberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher und technischer Forschung, insbesondere die Förderung des beruflichen Nachwuchses in der Leder erzeugenden Industrie unter Einbeziehung verwandter Fachgebiete.

Er sucht dies zu erreichen durch:

- a) Durchführung und Unterstützung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen,
- b) Förderung fachwissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- c) Mitarbeit in der Ausbildung des gerberischen Nachwuchses,
- d) Bildung von Fachausschüssen (Kommissionen), z.B. zur Festlegung von Normen und technischen Fragen, zur Aufstellung von Ausbildungsplänen,
- e) Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten,
- f) Pflege internationaler fachlicher Beziehungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst Personen aus allen Kreisen, die am Werkstoff Leder interessiert sind. Die Erweiterung auf das Ausland wird angestrebt.

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein können angehören:

1.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

1.2 Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden Firmen und Vereinigungen der leder- und pelzerzeugenden Industrie entlang der Wertschöpfungskette und deren Umfeld, Behörden, Hochschulen, Fachschulen und Institute.

1.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

2. Anmeldungen zur Aufnahme als Mitglied nach § 3 (Nr. 1.1 und 1.2) sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist dem Anmeldenden ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Der Abgelehnte hat Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Aufnahme wird dem Anmeldenden schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags, wenn die Satzung und die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten anerkannt wurden und der Vorstand dem Antrag zugestimmt hat.

3. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Aufnahme von Mitgliedern darf aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen nicht abgelehnt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

3. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig. Eine Beitragsrechnung wird den Mitgliedern zugesandt.

4. Die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendigen Mittel werden im Übrigen durch Spenden in Geld und anderen Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen hierfür auch angesammelt werden.
5. Außerordentliche Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags selbst, wobei er mindestens dem Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder multipliziert mit einem Faktor entsprechen muss. Die Höhe des Faktors wird in der Beitragsordnung festgelegt.
6. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.
7. Ordentliche Mitglieder im Ruhestand zahlen die Hälfte des festgesetzten Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder.
8. Erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes im Laufe des Kalenderjahrs, so ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
9. Rückständige Mitgliedsbeiträge können nach zweimaliger Mahnung unter Zurechnung der damit verbundenen Kosten eingefordert werden.
10. Ordentliche Mitglieder während der Ausbildung sind bis einschließlich dem Jahr nach Ende der Ausbildung von der Beitragszahlung befreit.
11. Der Vorstand kann in Einzelfällen aus besonderem Grund vorübergehende Beitragsermäßigung oder -befreiung gewähren.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten in dieser Eigenschaft auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Kündigung des Mitgliedes, welche drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand anzuzeigen ist.
2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz vorausgegangener Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied eine ehrenrührige oder vereinsschädigende Handlung begangen hat. In diesem Falle muss dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor Beschlussfassung vor dem Vorstand zu äußern. Die Aufforderung hierzu sowie der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand kann durch max. 8 weitere ordentliche Mitglieder erweitert werden, insbesondere durch Kommissionsvorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Auftrag oder im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Akklamation oder auf Wunsch der Anwesenden durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder, wenn mehrere Kandidaten für das Amt zur Wahl stehen, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt und endet nach Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt ist. Wird die Mitgliederversammlung während einer Tagung abgehalten, gilt das Ende der Tagung.

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Amtes erwachsen, können ihnen vom Verein erstattet werden.

6. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

7. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn außer dem Vorsitzenden noch ein zweites Vorstandsmitglied damit einverstanden ist. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Kopie zuzustellen.

8. Der Schatzmeister besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

9. Der Schriftführer führt das Adressenverzeichnis und fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an.

10. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Zur Durchführung der Vereinsarbeiten kann der Vorstand eine geeignete Bürokraft bestellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vereins oder - im Fall seiner Verhinderung - seinen Stellvertreter unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, rechnend von der Absendung der Einladung an.

Bei Satzungsänderungen hat der Vorstand den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Beschluss fassenden Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe die beabsichtigte Neufassung, bzw. Veränderung schriftlich mitzuteilen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

1. Entgegennahme des Berichts und der Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung mit Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
3. Wahlen zum Vorstand
4. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben
7. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Angelegenheiten, die den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter betreffen, führt das lebensälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

5. Hiervon abweichend kann eine Änderung der Satzung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn und soweit die Satzungsänderung durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Rechtsverordnung oder unanfechtbare Entscheidung in Steuerverfahren (z.B. Auflagen in einem Steuerbescheid) erforderlich wird und durch die Änderung der Satzung die satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder nicht erweitert werden.

Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder über die vorgenommenen Veränderungen der Satzung zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht durch eine satzungsgemäß angekündigte Tagesordnung rechtzeitig bekannt gegeben sind, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung kommen, wenn die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit mindestens vier Wochen vor der Versammlung einberufen werden.

Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Fünftels der am 1. Januar des laufenden Jahres vorhanden gewesenen Mitglieder hat der Vorsitzende innerhalb sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Wenn ein Drittel der am 1. Januar des laufenden Jahres vorhanden gewesenen Mitglieder einen Antrag auf Auflösung des Vereins stellen, hat der Vorsitzende des Vereins innerhalb

von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks üben die bisherigen Organe ihre Tätigkeit bis zum Abschluss aus.

Die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, bestimmt auch über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf ausschließlich an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaften fallen. Die gemeinnützigen Ziele der begünstigten Körperschaften sollen die Weiterqualifikation des beruflichen Nachwuchses, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der polymeren Werkstoffe oder im Bereich Leder sein.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Die männliche Form wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt und dient der besseren Lesbarkeit. Die Bestimmungen dieser Satzung richten sich an Frauen und Männer.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Freiberg.

Die geänderte Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Freiberg, den 02. Juli 2014